

3. Jahresbericht zum Vergabemonitoring der Architektenkammer Berlin

Von

Dr. Pascal Friton
Moritz Schuchert
Kassandra Langguth

Datum

12. März 2024

A. Gegenstand des Jahresberichts

Die Kanzlei BLOMSTEIN Rechtsanwälte (*BLOMSTEIN*) betreibt seit November 2020 ein Vergabemonitoring für die Architektenkammer Berlin (*AKB*), in dem systematisch die relevanten öffentlichen Ausschreibungen für Planungsleistungen in Berlin erfasst werden sollen. Dabei geht es um öffentliche Ausschreibungen für die in der Architektenkammer Berlin organisierten Berufe (Architekten inklusive Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner). Die vorhandene Datengrundlage des Vergabemonitorings wird jährlich ausgewertet und im Rahmen eines Jahresberichts vorgestellt.¹ Dieser 3. Jahresbericht bereitet die im Jahr 2023 erfassten Verfahren auf und vergleicht sie mit den Ergebnissen aus den Vorjahren. Außerdem soll untersucht werden, inwieweit die nunmehr erfassten Verfahren sich mit den bisherigen Rückschlüssen der AKB zum Ausschreibungsgeschehen in ihrem Zuständigkeitsbereich decken.

I. Hintergrund des Vergabemonitorings

Anlass für das Vergabemonitoring war eine seit Jahren bestehende Unzufriedenheit der AKB mit der Vergabe von Architektur- und Planungsleistungen in der Praxis. Insoweit kritisiert die AKB schon seit Längerem, dass kleinere und mittelständische Architekturbüros bei der Vergabe öffentlicher Aufträge systematisch benachteiligt werden.² Dabei hat die AKB die folgenden Beobachtungen gemacht:

¹ Der erste Jahresbericht zum Vergabemonitoring ist online auf der Seite der Architektenkammer Berlin abrufbar unter: https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Wetterbewerbswesen/211129_Monitoring_Jahresbericht_AKB_final.pdf. Der zweite Jahresbericht findet sich unter: https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Wetterbewerbswesen/2022_JAHRESBERICHT_VERGABE-MONITORING_AKB.pdf.

² Siehe etwa die Stellungnahme der AKB vom 30. April 2021 „Kurswechsel in der Vergabepolitik einläuten!“, online abrufbar unter: <https://www.ak-berlin.de/baukultur/meldungen/meldung/kurswechsel-in-der-vergabepolitik-einlaeuten.html>.

- Es wird in der Praxis häufig auf Planungswettbewerbe³ nach den §§ 78 ff. VgV und der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) verzichtet, obwohl Planungswettbewerbe nach der Systematik des anwendbaren Vergaberechts die vom Gesetzgeber gewünschte Verfahrensform darstellen.⁴ Dabei eröffnen Planungswettbewerbe einen breiten Wettbewerb für kreative Planungsleistungen und bieten gerade auch kleineren Büros die Möglichkeit, durch gute Planungsentwürfe zu überzeugen. Ein etwaiger Mehraufwand bei der Durchführung von Planungswettbewerben wird für öffentliche Auftraggeber dadurch belohnt, dass für die Bereitstellung einer einmaligen Preissumme eine Vielzahl von Entwürfen erarbeitet werden und mit Hilfe eines Expertengremiums, dem Preisgericht, gemeinsam daraus die Lösung des besten Entwurfs ausgewählt werden kann. Gleichwohl werden **in der Praxis häufig Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, bei denen öffentliche Auftraggeber in der Regel nur mit wenigen und zumeist größeren Büros über den Auftrag verhandeln.
- Es wird häufig auf eine **losweise Vergabe** von Planungsaufträgen verzichtet. Dies bedeutet beispielsweise, dass architektonische Leistungen zusammen mit klassischen Ingenieursleistungen an einen **Generalplaner** vergeben werden. In einigen Ausnahmefällen werden **Planungsleistungen sogar gemeinsam mit Bauleistungen an einen Generalübernehmer** vergeben, der dann inklusive der Planungsleistungen ein „**schlüsselfertiges**“ Gebäude errichten soll.
- Es werden häufig **für die üblichen Bürostrukturen unerfüllbare Eignungskriterien** gefordert, die den **Wettbewerb auf wenige große und bereits etablierte Büros beschränken**. Dies geschieht beispielsweise über die Vorgabe einer unüblich hohen Mindestanzahl an Mitarbeitern in den sich bewerbenden Büros oder die Festlegung eines ungewöhnlich hohen Mindestjahresumsatzes in vorangehenden Jahren.

Ziel des Vergabemonitorings ist es, auf Basis eines laufenden Monitorings der für Architektenleistungen genutzten Ausschreibungsportale das Ausschreibungsgeschehen in Berlin systematisch zu erfassen. Auf dieser Basis sollen dann die aufgezeigten Problemfelder genauer analysiert und mögliche Lösungen gesucht werden.

Betrachtet man die Struktur der Architekturbüros in Deutschland, wird deutlich, dass öffentliche Auftraggeber mit diesen Vorgehensweisen große Teile der Architektenschaft von öffentlichen Vergaben ausschließen.⁵

³ Für eine übersichtlichere Darstellung wurden im Rahmen dieses Jahresberichts alle Verfahren nach der RPW unter dem Oberbegriff der Planungswettbewerbe zusammengefasst.

⁴ Vgl. dazu *Friton*, in: Gabriel/Mertens/Prieß/Stein, BeckOK Vergaberecht, 30. Edition, Stand: 31.01.2023, § 78 VgV, Rn. 3 ff.

⁵ Im Jahr 2023 veröffentlichte Zahlen von statista.com für das Jahr 2022, online abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157603/umfrage/verteilung-der-groessen-von-architekturbueros-in-deutschland/#statisticContainer>.

- **33 %** aller Architekturbüros in Deutschland sind **Ein-Personenbüros**;
- **39 %** sind **kleine bis mittlere Büros mit zwei bis vier Vollzeitkräften**;
- **17 %** sind **mittlere bis große Büros mit zwischen fünf und neun Vollzeitkräften**;
- Nur **11 %** sind sehr **große Büros mit zehn oder mehr Vollzeitkräften**.

Vor dem Hintergrund, dass gerade in Berlin große Teile der Bauaktivitäten durch die öffentliche Hand gesteuert werden, ist eine nur auf die größten Büros ausgerichtete Ausschreibungspraxis daher für einen großen Teil der Büroeinheiten problematisch und trägt zu einer zunehmenden Konzentrierung des Marktes auf nur noch einen sehr kleinen Teil der bestehenden Bürostrukturen bei.⁶ Dabei kann es offenkundig nicht im Interesse öffentlicher Auftraggeber sein, ihre Auftragsvergaben auf nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bürostrukturen einzuengen und so, durch eine Ausblendung von 72 % der potenziellen Anbieter, den Wettbewerb um das beste Angebot unnötig zu beschränken. Auf diese Weise werden erhebliche Kosten- und Kreativ-/Qualitätspotenziale ungenutzt gelassen, zumal auch die kleinen bis mittleren Bürostrukturen für typische öffentliche Bauaufgaben (z.B. Schulen, Kitas, sozialer Wohnbau etc.) gut ausgerichtet erscheinen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der mit einem Planungswettbewerb verbundene gleichberechtigte und transparente Qualitätswettbewerb um die beste planerische Lösung für die jeweils konkret gestellte Planungsaufgabe in der Regel auch bessere Ergebnisse hervorbringt, als ein gewöhnliches Verhandlungsverfahren.⁷

Das Vergaberechtsteam von BLOMSTEIN hat in der Vergangenheit bereits die *Wettbewerbsinitiative e.V.* zu einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission beraten, die sich gegen die wettbewerbsfeindliche Umsetzung der Vergaberichtlinie in Bezug auf Architektenleistungen in Deutschland richtete. In diesem Zusammenhang hat Herr Dr. Prieß damals auch eine entsprechende Stellungnahme mit konkreten Handlungsempfehlungen zur wettbewerbsfreundlicheren Implementierung der Vergaberichtlinie 2014/24/EU veröffentlicht.⁸

II. Erstellung der Datengrundlage

Zum Erhalt einer umfassenden Datengrundlage für das Monitoring wurde auf die Vergabepattform des Amtsblatts der Europäischen Union **TED** (*Tenders Electronic Daily*), auf der

⁶ Im Jahr 2015 lagen einer anwaltlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Prieß noch die folgenden Zahlen zugrunde: 41 % Ein-Personenbüros, 44 % Büros mit zwei bis vier Vollzeitkräften, 11 % mit zwischen fünf und neun Vollzeitkräften und nur 4 % mit zehn oder mehr Vollzeitkräften. Vgl. dazu Prieß, Stellungnahme zur Praxis bei der Vergabe von Architektenleistungen, B. I., S. 3 f., online abrufbar unter: <http://www.wettbewerbsinitiative.de/Stellungnahme%20-%20Vergabe%20von%20Architektenleistungen.pdf>.

⁷ Nach der Vergabeverordnung soll deshalb auch der Planungswettbewerb den Regelfall für die Ausschreibung von Planungsaufgaben darstellen. In § 78 Abs. 1 VgV heißt es dazu „Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.“

⁸ Siehe dazu Prieß, Stellungnahme zur Praxis bei der Vergabe von Architektenleistungen, B. I., S. 3 f., abrufbar unter: <http://www.wettbewerbsinitiative.de/Stellungnahme%20-%20Vergabe%20von%20Architektenleistungen.pdf>.

alle Planungsleistungen in der Regel ab einem Schwellenwert von derzeit 221.000 EUR ausgeschrieben werden müssen, zurückgegriffen. Parallel zum TED-Portal wurden darüber hinaus alle auf *Berlin.de* veröffentlichten Ausschreibungen ausgewertet. Auf diesem Portal veröffentlichen in der Regel die Berliner Landesbehörden sowie alle landeseigenen Gesellschaften ihre öffentlichen Aufträge. Ferner wurde auch die Registrierungsliste der AKB für Planungswettbewerbe ausgewertet.

Insgesamt wurden auf diese Weise in dem dritten relevanten **Erfassungszeitraum vom 16. Oktober 2022 bis zum 31. Oktober 2023** in den Tätigkeitsfeldern der Mitglieder der AKB **150 relevante Verfahren** gefunden.⁹ Diese bilden die Grundlage der dritten statistischen Aufbereitung im Rahmen dieses Jahresberichts.

Bezüglich der Details über die konkrete Vorgehensweise bei der Erstellung der Datengrundlage und auch bezüglich der auf diese Weise nicht erfassbaren Verfahren verweisen wir auf die weitergehenden Ausführungen in den bisherigen Jahresberichten.¹⁰

III. Struktur des Jahresberichts

Die in Übersichten strukturierte Datengrundlage wird nachfolgend wie in den letzten Jahren mit Blick auf die genannten Untersuchungsschwerpunkte (Verfahrensarten, Marktzugangsbeschränkungen und Vergabe in zu großen Paketen) analysiert. Dabei wird zunächst eine Übersicht über die Datengrundlage gegeben und diese statistisch im Hinblick auf die einzelnen Problemfelder aufbereitet (dazu unter **B.**). Im Folgenden werden dann exemplarisch einzelne Auftraggeber sowie verschiedene Ausschreibungsgegenstände im Hinblick auf Auffälligkeiten betrachtet (dazu unter **C.**). Der Jahresbericht endet mit einem kurzen Fazit und einem Ausblick auf den weiteren Verlauf des Monitoring-Projekts (dazu unter **D.**).

B. Untersuchung der erfassten Datengrundlage

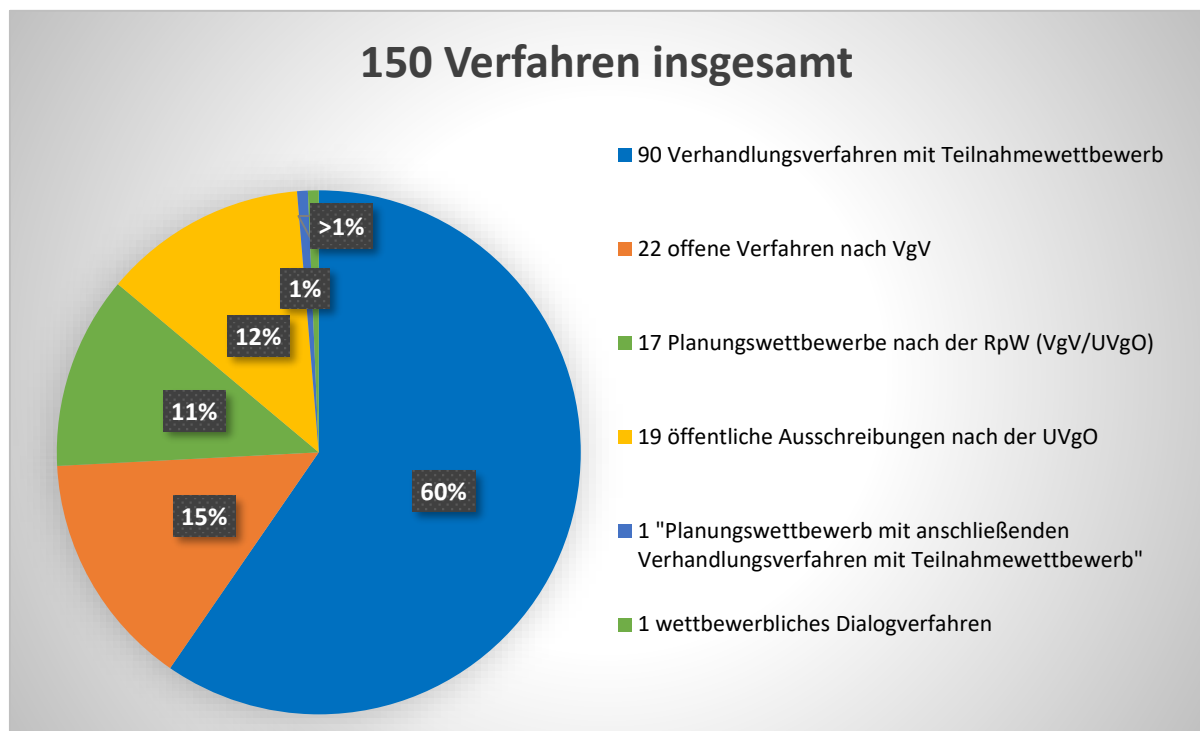
Im Folgenden betrachtet der Bericht zunächst das Verhältnis der einzelnen Verfahrensarten zueinander (dazu unter **I.**). Daraufhin analysiert er die vorhandenen Daten im Hinblick auf weitere Zugangshindernisse für kleinere und mittlere Büros (dazu unter **II.**) und Auffälligkeiten zu Auftragsvergaben in zu großen Paketen (dazu unter **III.**). Zuletzt wird die konkrete Ausgestaltung des mit Abstand am häufigsten verwendeten Verfahrens, dem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, näher betrachtet (dazu unter **IV.**).

⁹ Unterteilt in die verschiedenen Nutzungsarten setzen sich diese Ausschreibungen zusammen aus: 22 % Wohnen; 20 % Bildung und Wissenschaft; 14 % Verkehr und Versorgung; 10 % Büro, Handel und Gewerbe; 11 % Stadtplanung; 8 % Gesundheit, Freizeit und Soziales; 8 % Freiraumplanung; 5 % Kultur; und 1 % nicht zuordbaren Verfahren.

¹⁰ Siehe dazu jeweils die vertiefenden Erläuterungen unter **A. II.** in den Jahresberichten aus den Vorjahren.

I. Verhältnis der verschiedenen Verfahrensarten zueinander

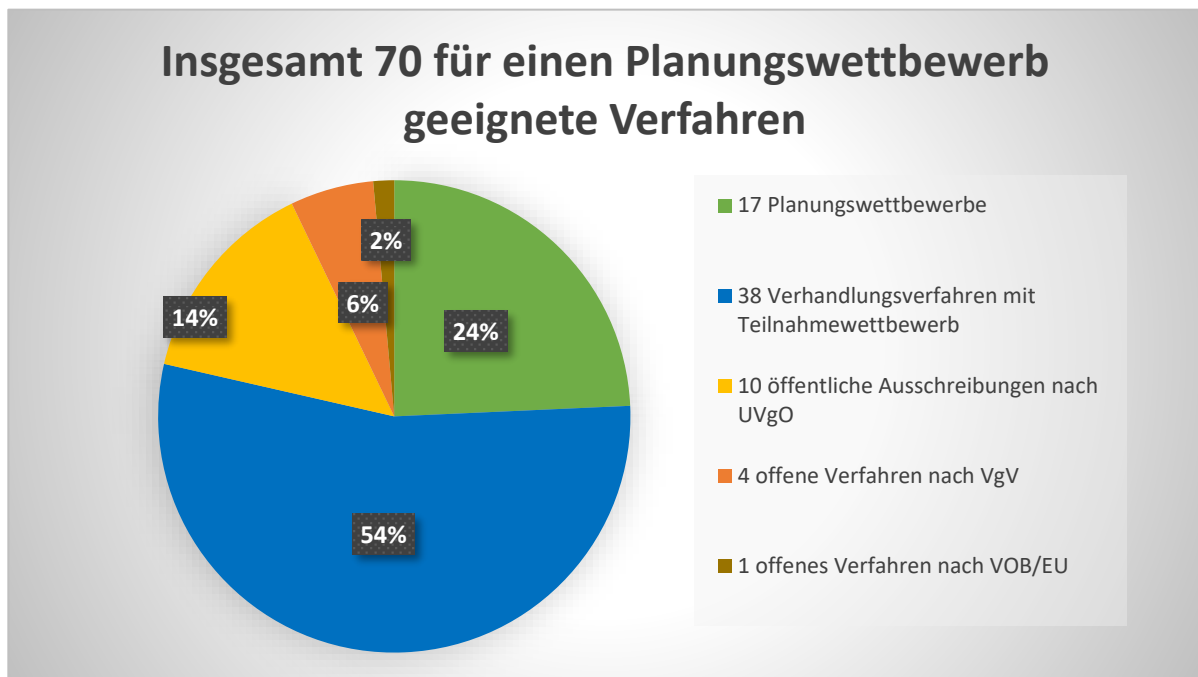
Bei **90 der 150 untersuchten Verfahren** handelt es sich um **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**. Die erkennbare Neigung der öffentlichen Auftraggeber zu dieser Verfahrensart bleibt also auch im dritten Betrachtungszeitraum ungebrochen. **Planungswettbewerbe**, die nach der gesetzlichen Vorgabe eigentlich den Regelfall für Architektenleistungen darstellen sollten, stellen mit **insgesamt 17 Verfahren hingegen eher eine Ausnahme** dar.



Allerdings sind nicht alle erfassten Planungsleistungen für die Durchführung eines Planungswettbewerbs gleich geeignet. Dies erfordert in der Regel, dass Bieter hinsichtlich der Qualität vergleichbare kreative Lösungsansätze für eine vorher vorgegebene Aufgabenstellung anbieten können. Einige der erfassten ausgeschriebenen Leistungen eignen sich jedoch bereits nicht für Planungswettbewerbe, so etwa Planungen für untergeordnete Sanierungsmaßnahmen oder Planungen, bei denen aus anderen Gründen ein vorauslaufender Vergleich von unterschiedlichen Entwürfen der Bieter nicht sinnvoll wäre.¹¹

¹¹ Im scheinbaren Widerspruch dazu wurden im Rahmen des Monitorings gleichwohl sechs Ausschreibungen mit Sanierungsmaßnahmen gefunden, die sich auch als Planungswettbewerb geeignet hätten. In diesen Fällen wurde allerdings die Durchführung einer Sanierung unmittelbar mit zusätzlichen Neuerrichtungen oder signifikanten Umgestaltungen verbunden.

Im Rahmen des Monitorings wurden deshalb auch alle Verfahren – mit Unterstützung des Ausschusses Wettbewerbe und Vergabe der AKB – daraufhin überprüft, ob diese **grundsätzlich für einen Planungswettbewerb** geeignet gewesen wären.¹² Dies war bei **insgesamt 70 Verfahren** der Fall. Unter diesen Ausschreibungen hat mit **17 tatsächlich durchgeführten Planungswettbewerben** nur bei rund 24 % der für Planungswettbewerbe geeigneten Verfahren auch tatsächlich ein Planungswettbewerb stattgefunden. In **38 dieser Verfahren haben öffentliche Auftraggeber auch hier lediglich ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** durchgeführt.



Berücksichtigt man den etwas kürzeren Betrachtungszeitraum im Vorjahr, entsprechen die aktuell erfassten 150 Verfahren ungefähr der Datengrundlage aus dem letzten Jahr, in dem 143 Verfahren betrachtet wurden. Auch das **Verhältnis der einzelnen Verfahrensarten zueinander hat sich nur um wenige Prozentpunkte geändert**. Im Vergleich zum vorigen Jahresbericht hat lediglich der Anteil der als offenes Verfahren bzw. als öffentliche Ausschreibung durchgeführten Ausschreibungen leicht zugenommen. Dafür hat die Prozentzahl der durchgeführten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb abgenommen.

Das Verhältnis der tatsächlich durchgeführten Planungswettbewerbe zu den dafür grundsätzlich geeigneten Verfahren bewegt sich ebenfalls ungefähr in derselben Größenordnung wie im Vorjahr. Zwar ist auch hier ein leichter Rückgang bei den Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu Gunsten offener Verfahren erkennbar. Der Anteil der

¹² Eine vergleichbare Prüfung der Zweckmäßigkeit und deren Dokumentation sieht § 78 Abs. 2 S. 4 VgV für die im Rahmen des Monitorings erfassten Aufgabenstellungen ausdrücklich vor.

Planungswettbewerbe ist jedoch bei ungefähr einem Viertel der dafür geeigneten Verfahren weiterhin auf einem konstant niedrigen Niveau.

Wie bereits im Vorjahr wurde darüber hinaus untersucht, mit welchem Anteil Auftraggeber über alle Verfahrensarten hinweg den angebotenen Preis im Rahmen der Zuschlagskriterien gewichten. Dabei gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass jenseits von Planungswettbewerben das wirtschaftlichste Angebot typischerweise durch – vorab vom Auftraggeber vorgegebene – preisliche und qualitative Zuschlagskriterien ermittelt wird (vgl. § 127 GWB). Betrachtet man die insgesamt 101 nicht als Planungswettbewerbe durchgeführten Verfahren, in denen mit der Bekanntmachung Zuschlagskriterien veröffentlicht wurden,¹³ wurde in 66 dieser Verfahren der Preis mit 40 % oder weniger im Rahmen der Zuschlagskriterien gewichtet. In 24 Verfahren gab es eine Gewichtung von über 40 % bis einschließlich 60 % und in 11 Verfahren eine Gewichtung von 60 % oder höher. Dies verdeutlicht, dass trotz häufigem Verzicht auf Planungswettbewerbe, als am besten für einen qualitativen Vergleich geeignetem Verfahren, qualitative Zuschlagskriterien bei der Vergabe von Architektenleistung eine große Rolle spielen.

II. Auffälligkeiten beim Marktzugang

Die insgesamt 133 Verfahren, die nicht als Planungswettbewerb durchgeführt worden sind, wurden darüber hinaus darauf untersucht, ob diese Marktzugangshürden für kleinere Büros enthalten. In diesem Kontext wurden dann konkret die Eignungskriterien im Hinblick auf einen geforderten Mindestjahresumsatz sowie geforderte Mitarbeiterzahlen als zwingende Voraussetzungen zur Abgabe eines Angebots bzw. eines Teilnahmeantrags näher betrachtet.¹⁴ Vor dem Hintergrund, dass bei nur 28 % der Planungsbüros fünf oder mehr Mitarbeiter arbeiten und der Großteil der Büros somit nicht über Jahresumsätze in exorbitanter Höhe verfügen dürfte, werden hier oftmals hohe Hürden aufgestellt:

Jahresumsatz als Eignungskriterium (ohne Planungswettbewerbe)	Anzahl	Gesamt	Anteil
ab 200.000	49	133	37 %
mind. 500.000	37	133	28 %
mind. 1.000.000	18	133	14 %

¹³ Nicht in die Wertung einbezogen wurden Planungswettbewerbe und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, bei denen die Zuschlagskriterien nicht oder nicht vollständig zusammen mit der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen veröffentlicht wurden. Dies betrifft insgesamt 48 Verfahren. Darüber hinaus waren die veröffentlichten Zuschlagskriterien in drei Fällen widersprüchlich und ermöglichen keine klare Zuordnung. In der Betrachtung verbleiben dementsprechend 101 Verfahren, von denen der Preis in 66 Fällen bis zu 40%, in 24 Fällen zwischen 40% und 60 % sowie in 11 Verfahren mit über 60 % gewichtet wurde.

¹⁴ **Anmerkung:** In den nachfolgenden Berechnungen wurden jeweils die nächsthöheren Anforderungen an den Jahresumsatz und die Mitarbeiterzahl in die Kategorien darüber eingerechnet. Beispielsweise beinhalten die Verfahren, in denen mindestens 3 Mitarbeiter gefordert waren, auch Forderungen über 5, 10 oder 15 Mitarbeiter.

Die Bedeutung des Jahresumsatzes als Eignungskriterium scheint etwas abzunehmen. Im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitraum ist der Anteil der Forderungen nach einem Jahresumsatz ab 200.000 EUR um ungefähr 20 Prozentpunkte gesunken. Auch die Forderungen nach einem Jahresumsatz von mind. 500.000 EUR sind leicht zurückgegangen.

In vielen Fällen wird auch konkret eine bestimmte Mitarbeiterzahl als Eignungskriterium vorgegeben, wobei zum Teil auch gefordert wird, dass es sich dabei um Berufsträger handelt und diese über ein abgeschlossenes Studium der Architektur, Stadtplanung, Bauingenieurwesen etc. verfügen:

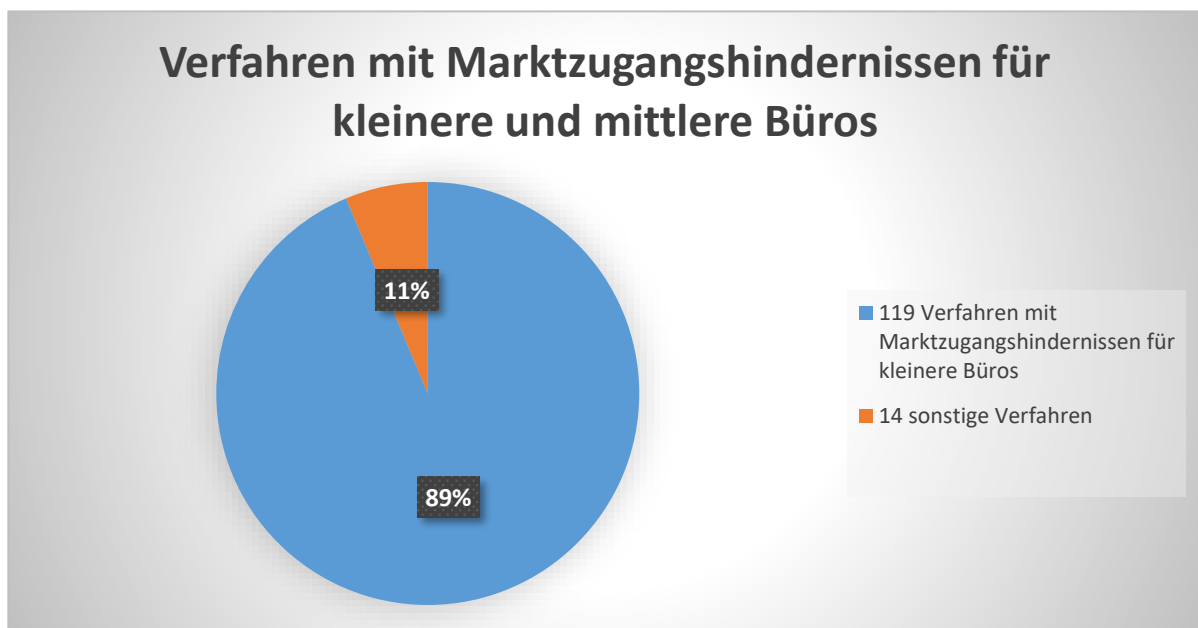
Mitarbeiterzahl als Eignungskriterium (ohne Planungswettbewerbe)	Anzahl	Gesamt	Anteil
Mindestens 3 Mitarbeiter	41	133	31 %
Mindestens 5 Mitarbeiter	20	133	15 %
Mindestens 10 Mitarbeiter	3	133	2 %
Mindestens 15 Mitarbeiter	1	133	<1 %

Auch das Eignungskriterium der Mitarbeiterzahl hat im Vergleich zum Vorjahr etwas an Bedeutung verloren.¹⁵ Allerdings ergeben sich die tatsächlich angewendeten **Zugangsbarrieren häufig erst mittelbar über die Reduktionskriterien zur Auswahl der tatsächlichen Verfahrensteilnehmer eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb**. Die Zahlen zu den Eignungskriterien erlauben deshalb für sich genommen noch keine Rückschlüsse zur Wettbewerbsfreundlichkeit der durchgeführten Vergabeverfahren.

Gerade im Rahmen dieser Reduktionskriterien fordern öffentliche Auftraggeber häufig insbesondere Referenzprojekte mit signifikanter Größe, wodurch sich nach wie vor kleinere Büros nicht an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen können. Dabei werden Referenzen häufig im Rahmen der Bewertungsmatrix zur Auswahl der Teilnehmer nicht nach qualitativen, sondern nach quantitativen Aspekten bewertet, d.h. anhand des Auftragswertes oder der Anzahl der zu planenden Wohneinheiten. In einigen Fällen sind möglichst umfangreiche Referenzen sogar zum Bestandteil der Zuschlagskriterien gemacht worden.

¹⁵ Im Vorjahresbericht wurden beispielsweise in noch 39 % der Fälle mindestens 3 Mitarbeiter gefordert. Auch der Anteil der Verfahren, in denen mindestens 5 Mitarbeiter gefordert wurden, war mit 17 % noch geringfügig höher.

Die Zugangshürden für kleinere Unternehmen, die öffentliche Auftraggeber statt über Eignungskriterien mittelbar über die Reduktionskriterien aufstellen, waren auch im aktuellen Betrachtungszeitraum von hoher praktischer Bedeutung. Um diesen Umstand statistisch erfassen zu können, wurden exemplarisch alle Verfahren herausgefiltert, die nicht als Planungswettbewerbe ausgeschrieben wurden und in irgendeiner Form Marktzugangshürden für kleinere Büros aufweisen könnten: Die Auswertung hat insoweit ergeben, dass **insgesamt 119 von 133 Ausschreibungen** und damit **89 % der untersuchten Verfahren in irgendeiner Form Vorgaben beim Marktzugang** enthalten, die kleinere Büros von einer Beteiligung an diesen Verfahren ausschließen könnten.

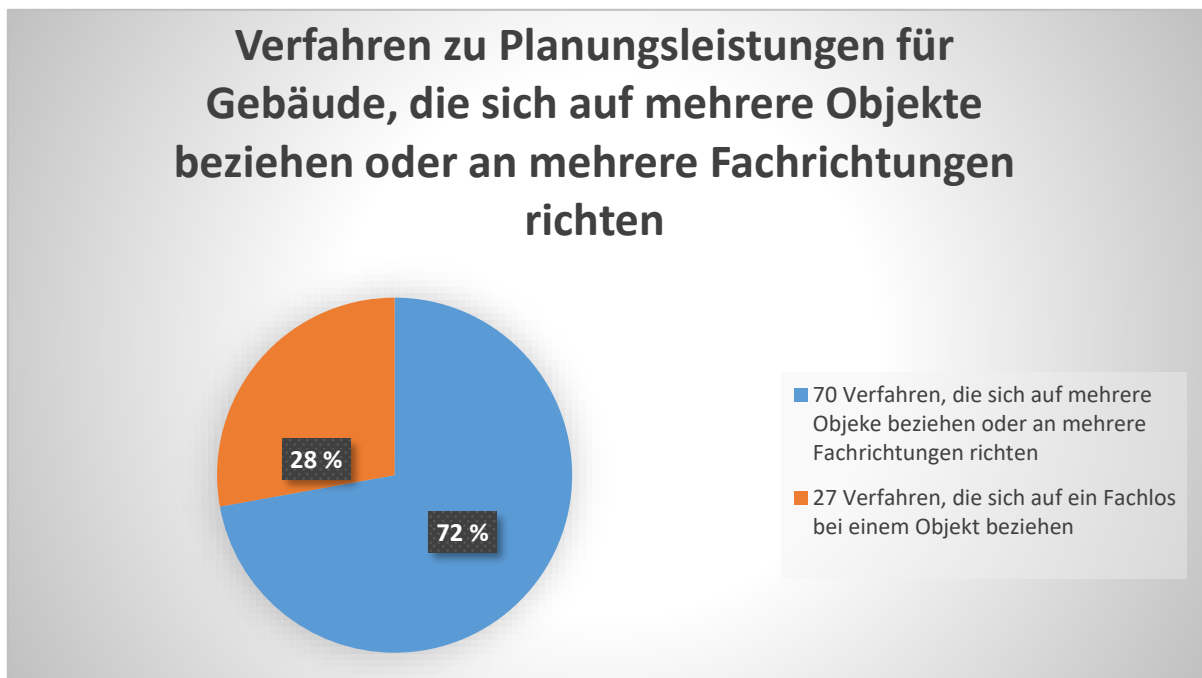


Solche Zugangshürden können im Einzelfall gerechtfertigt und bisweilen erforderlich sein. Gleichwohl spricht der sehr große Anteil an Verfahren mit derartigen Zugangshürden dafür, dass für kleinere Büros insgesamt zu viele Marktzugangshürden bestehen.

III. Zu große Pakete bei der Auftragsvergabe

Im Hinblick auf eine mittelstandsfreundliche Vergabe ist es tendenziell ungünstig, wenn verschiedene Planungsleistungen, wie die Objektplanung, Statik, TGA, Freianlagenplanung usw. nur zusammen als ein gebündelter Auftrag an einen Generalplaner vergeben werden. Ebenfalls ungünstig ist eine gemeinsame Vergabe von Planungsleistungen für mehrere Objekte. Der in § 97 Abs. 4 S. 1 GWB vorgesehene gesetzliche Regelfall ist eine fach- und teillosweise Vergabe (Gebot zur mittelstandsfreundlichen Vergabe), wovon öffentliche Auftraggeber nur

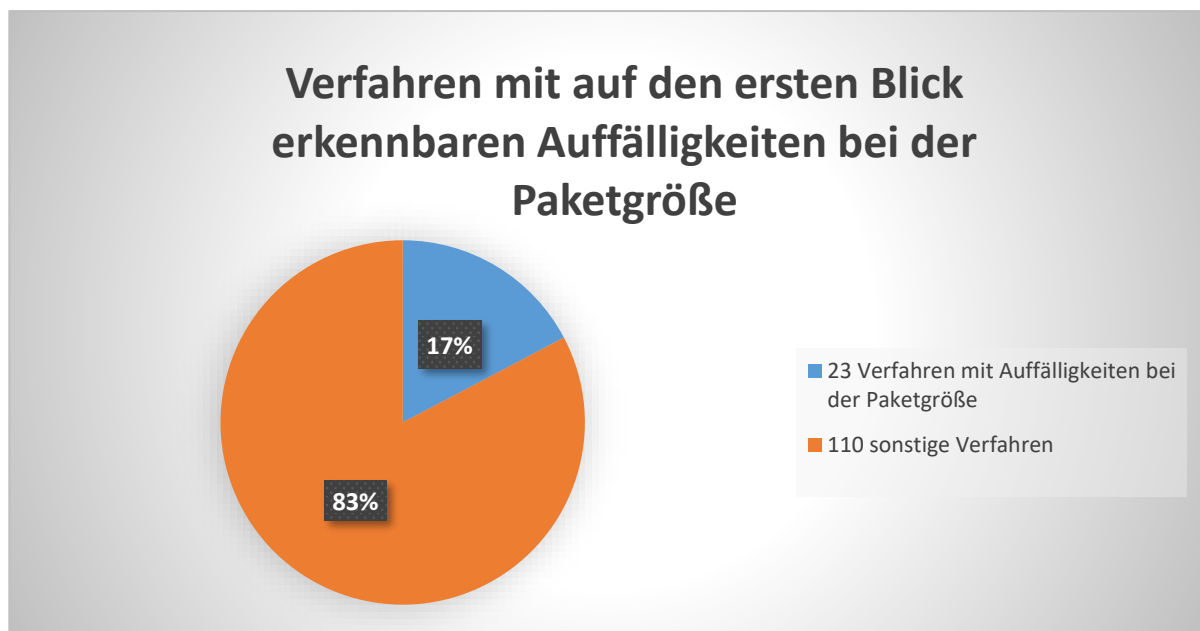
ausnahmsweise abweichen dürfen. Die Rechtsprechung stellt daran hohe Anforderungen.¹⁶ Betrachtet man jedoch alle im Rahmen des Monitorings erfassten Verfahren zu Planungsleistungen für Gebäude, fällt auf, dass sich von insgesamt 97 betrachteten Verfahren 70 Verfahren auf mehr als eine Fachrichtung oder mehr als ein Planungsobjekt zu richten scheinen und etwa neben Leistungen der Objektplanung noch andere der oben genannten Planungsleistungen umfassen. Der Anteil dieser Verfahren liegt dementsprechend bei knapp einem Viertel der gesamten Verfahren, was den Schluss zulässt, dass das gesetzlich vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis der losweisen Vergabe sich nicht im Ausschreibungsgeschehen in Berlin widerspiegelt. Auch wenn die rechtliche Zulässigkeit hier immer eine Frage des Einzelfalls ist, deutet der Umstand, dass deutlich mehr als die Hälfte der Vergaben für Gebäudeplanung mehr als eine Fachrichtung oder mehr als ein Objekt umfassen, auf eine in der Tendenz mittelstandsunfreundliche Ausschreibungspraxis hin.



In einem nächsten Schritt wurden davon diejenigen Verfahren hervorgehoben, die bereits auf den ersten Blick erhebliche Auffälligkeiten zur Paketgröße aufweisen, etwa weil Planungsleistungen zu verschiedenen Objekten gebündelt als Rahmenvertrag vergeben wurden oder weil bereits das Auftragsvolumen und der Umfang der Planungsaufgabe eine weitere

¹⁶ Insbesondere ist allgemein anerkannt, dass allein der mit einer Fachlosvergabe allgemein verbundene größere Ausschreibungs-, Prüfungs- und Koordinierungsmehraufwand sowie ein höherer Aufwand bei Gewährleistungen für sich genommen noch keine Gesamtvergabe rechtfertigen kann, weil es sich dabei um einen Fachlosvergaben immanenten und damit typischerweise verbundenen Mehraufwand handelt, der nach dem Zweck des Gesetzes grundsätzlich in Kauf zu nehmen ist. So beispielsweise auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11. Januar 2012 – VII-Verg 52/11.

Unterteilung des Auftrags nahelegen. Auf diese Weise wurden in 23 der nicht als Planungswettbewerbe durchgeführten 133 Verfahren und damit in knapp 17 % der Ausschreibungen auf den ersten Blick problematisch erscheinende Vergaben identifiziert. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr um ungefähr 2 Prozentpunkte gestiegen.



Besonders folgenreich sind zu große Pakete bei gemeinsamen Vergaben von Bau- und Planungsleistungen an einen Generalübernehmer.¹⁷ Vor dem Hintergrund des Gebots zur losweisen Vergabe aus § 97 Abs. 4 GWB, das insbesondere den Interessen des Mittelstandes und kleiner Büroeinheiten Rechnung tragen soll, sind derartige „**schlüselfertige**“ **Vergaben nur in absoluten Ausnahmefällen mit dem Vergaberecht vereinbar**. Im Rahmen des Vergabemonitorings sind insgesamt **9 derartige Gesamtvergaben** erfasst worden, was bei 133 Verfahren (ohne Planungswettbewerbe) ungefähr **7 % der Verfahren** entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr ist auch der Anteil dieser Verfahren um etwa zwei Prozentpunkte gestiegen.

In sieben dieser Verfahren mit Auffälligkeiten bei der Paketgröße handelte es sich um **Rahmenvereinbarungen**. Diese Vorgehensweise ist gerade für kleinere und mittlere Büros besonders problematisch, da hier typischerweise deutlich höhere Zugangshürden aufgestellt werden als bei Ausschreibungen zu einzelnen Objekten. Zugleich können gerade großvolumige Rahmenvereinbarungen dazu führen, dass daran nicht beteiligte Büros auf Jahre keine

¹⁷ Siehe dazu das Positionspapier der AKB vom 14. April 2021 „*QUALITÄT SICHERN – UNABHÄNGIGKEIT GEWÄHRLEISTEN – Positionen der Architektenkammer Berlin zur Vergabe von öffentlichen Planungs- und Bauleistungen mit GP / GU / GÜ Verfahren*“, online abrufbar unter: https://www.ak-berlin.de/fileadmin/user_upload/Meldungen/20210414_AKB_Positionen_GP_GU_GUE.pdf.

Möglichkeiten mehr bekommen, sich auf Aufträge für Planungsleistungen für einzelne öffentliche Auftraggeber zu bewerben.

Ein besonders plastisches Beispiel ist hier eine von der HOWOGE im Vorjahr durchgeführte Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Planung und Errichtung von Holz-Hybrid-Typenhochhäusern.¹⁸ Die einzelne Rahmenvereinbarung soll sich auf bis zu 20 Projektgrundstücke und damit potenziell 20 Hochhäuser beziehen, die innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums mittels einer seriellen bzw. modularen Bauweise geplant und errichtet werden sollen. Entsprechend dem großen Projektvolumen wird im Rahmen der Eignungsanforderungen von potenziellen Bietern ein durchschnittlicher Jahresumsatz im zweistelligen Millionenbereich gefordert. Diese Ausschreibung verdeutlicht, nicht nur die Problematik derartiger Vergaben für kleinere und mittlere Architekturbüros, sondern auch, dass hinter einem einzigen in der Gesamtstatistik enthaltenen Verfahren auch eine Vielzahl von Planungsaufträgen für verschiedene Gebäude stehen kann.

IV. Betrachtung der erfassten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Schließlich wurden die 90 durchgeführten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb näher betrachtet. Nachteilig für kleinere Büroeinheiten bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist insbesondere, dass in der Regel eine **Vorauswahl unter den interessierten Bewerbern** stattfindet. Ist die Zahl der Teilnahmeanträge im Verhandlungsverfahren höher als die für das Verhandlungsverfahren vorgesehene Bieterzahl, erfolgt die Auswahl in der Regel auf Basis von „Reduktionskriterien“.¹⁹ Dabei fordern öffentliche Auftraggeber von den Bewerbern nicht nur formale Eignungskriterien zur abstrakten Überprüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit, sondern nehmen oftmals **über eine Bewertungsmatrix eine weitere Differenzierung unter den (für die Auftragsbringung geeigneten) Bewerbern** vor. Sie würdigen etwa, dass Bieter Vorgaben aus den Eignungskriterien, wie Mitarbeiterzahl, Referenzen, Jahresumsatz etc., besonders umfangreich erfüllen. Da öffentliche Auftraggeber so ein vermeintliches „*Mehr an Eignung*“ der Bewerber abprüfen, werden damit bereits durch die Vorauswahl kleinere, aber ebenfalls geeignete Büros benachteiligt:

- Bis auf sehr wenige **Ausnahmefälle** erfolgte eine **Differenzierung in fast allen durchgeführten Verhandlungsverfahren anhand von Auswahl- oder Reduktionskriterien wie etwa großen Jahresumsätzen, der Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb oder möglichst großvolumigen Referenzprojekten**. Dabei werden zum Teil nach den §§ 45 Abs. 2, 75 Abs. 4 S. 2, 75 Abs. 5 S. 2 VgV in Eignungskriterien

¹⁸ Referenznummern der Bekanntmachung(en) VG-118-23 sowie VG-060-23.

¹⁹ § 51 VgV spricht diesbezüglich irreführend von „*objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien*“. Die Vergaberichtlinie 2014/24/EU verwendet insoweit in Art. 65 Abs. 2 UAbs. 1 den allgemeinen Begriff der „*objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften*“ für die Bestimmung der „*Höchstzahl der einzuladenden Bewerber*“ (ähnlich auch § 119 Abs. 4 GWB). Aus Gründen der begrifflichen Klarheit wird hier der Begriff der „Reduktionskriterien“ verwendet. In der Sache handelt es sich um Kriterien, mit denen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs – der ersten Stufe der zweistufigen Verfahren – die Zahl der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, verringert werden soll.

unzulässige Vorgaben mittelbar über die Bewertungsmatrix zur Auswahl der Teilnehmer gleichwohl zur Zugangsvoraussetzung gemacht.

- In 37 der 38 Verfahren, die vom Leistungsgegenstand eigentlich als Planungswettbewerb geeignet gewesen wären, dann aber gleichwohl als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben wurden, gab es eine derartige Bewertungsmatrix. Alternative Auswahlkriterien für die Auswahl der Teilnehmer – wie etwa eine Entscheidung per Los – schienen im aktuellen Betrachtungszeitraum hingegen nur einmal verwendet worden zu sein.
- In lediglich neun der insgesamt durchgeführten 90 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und damit in **10 % dieser Verfahren** waren von den beteiligten Bietern **kreative Entwürfe** zu den ausgeschriebenen Leistungen vorzulegen, die dann – in der Regel zu einem kleinen Anteil – in die Zuschlagsentscheidung mit eingeflossen sind. Dieser Anteil lag im Vorjahr noch bei knapp 17 % und ist im aktuellen Betrachtungszeitraum deutlich gesunken. Der Anteil der Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb in denen die Qualität von Planungsentwürfen eine Rolle spielt, liegt somit nur noch bei einem Zehntel aller Verfahren und spielte folglich auch im aktuellen Betrachtungszeitraum nur eine sehr untergeordnete Rolle.
- Dass die Qualität konkreter Planungsentwürfe oftmals nicht in die Zuschlagsentscheidung einfließt, bedeutet jedoch nicht, dass es insgesamt wenig qualitative Zuschlagskriterien gibt. In insgesamt 44 Verfahren und damit in ca. 49 % der Fälle wurde der Preis im Rahmen der Zuschlagskriterien mit 40 % oder weniger gewichtet, so dass die qualitative Wertung in der Regel eine relevante Rolle für die Zuschlagsentscheidung spielt. Die qualitativen Zuschlagskriterien bestehen dabei jedoch häufig aus vergleichsweise wertungsoffenen Kriterien wie der *„Qualität der Konzepte für die Art und Weise der Leistungserbringung“*.

Im Ergebnis sind in Bezug auf die durchgeführten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im aktuellen Betrachtungszeitraum **leichte Verschlechterungen zum Vorjahr zu erkennen**. Auch weiterhin werden Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oftmals auf eine Weise durchgeführt, bei der sich der Wettbewerb zwangsläufig auf die größeren und bereits etablierten Büros am Markt verengt. Die Qualität der anstehenden Planung spielt immer weniger eine Rolle. Dass der öffentliche Auftraggeber verschiedene kreative Entwürfe für die zu erbringende Planungsaufgabe vergleicht, ist nur noch in 10 % der Verfahren der Fall.

C. Analyse konkreter Auftraggeber und eines konkreten Auftragsgegenstandes

Nachfolgend werden zunächst einzelne, für das Ausschreibungsgeschehen in Berlin besonders relevante öffentliche Auftraggeber betrachtet (dazu unter **I.**) und im Anschluss mit Vergaben im Schulbau ein konkreter Auftragsgegenstand untersucht (dazu unter **II.**)

I. Konkrete Auftraggeber

Im Rahmen der statistischen Erfassung wurden exemplarisch die Verfahren von Bundesbehörden (dazu unter **1.**), ausgewählter Berliner Landesbehörden (dazu unter **2.**) sowie der großen landeseigenen Gesellschaften genauer betrachtet (dazu unter **3.**). Im Vergleich zum letzten Jahr haben sich damit die konkret untersuchten öffentlichen Auftraggeber je nach Umfang der Teilnahme **am Marktgeschehen leicht verschoben.**

1. Bundesbehörden

Die Bundesbehörden sind wie bereits im Vorjahr ein wichtiger Akteur auf dem Berliner Markt. Insbesondere die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (dazu unter **a**)) und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (dazu unter **b**)) haben mehrere Ausschreibungen veröffentlicht.

a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Es wurden **fünf Verfahren der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** erfasst. Darunter sind vier Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und ein Planungswettbewerb. Die Verhandlungsverfahren fielen vor allem durch Marktzugangshürden bei den Eignungskriterien auf. Zwei dieser Verhandlungsverfahren hätten sich ggf. auch als Planungswettbewerb geeignet. Ferner kann bei zwei Verhandlungsverfahren eine Vergabe in zu großen Paketen vermutet werden.

b) Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Es wurden insgesamt **fünf Verfahren des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung** erfasst. Drei Verfahren davon wurden als Planungswettbewerb durchgeführt und zwei Verfahren als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. In den Verhandlungsverfahren wurden vergleichsweise großvolumige Referenzprojekte als Eignungskriterien gefordert.

Darüber hinaus wurde durch das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** ein weiterer Wettbewerb durchgeführt.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist bei den Bundesbehörden eine Tendenz zu mehr Planungswettbewerben zu verzeichnen. Bei den durchgeführten Verhandlungsverfahren bestehen allerdings weiterhin große Zugangshindernisse für kleinere Büroeinheiten.

2. Berliner Landesbehörden

Bei den Berliner Landesbehörden wurden die Verfahren der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (dazu unter **a**)), für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (dazu unter **b**)) sowie die Verfahren der Bezirksämter (dazu unter **c**)) betrachtet.

a) **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**

Es wurden insgesamt **drei Verfahren der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen** erfasst. Zwei Verfahren davon wurden als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt und ein Verfahren als wettbewerbliches Dialogverfahren. Von den zwei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb hätte sich eins teilweise für einen Planungswettbewerb geeignet. Mit Ausnahme eines Teilnahmewettbewerbs mit vergleichsweise strengen Eignungskriterien weisen die Verfahren insgesamt wenig Auffälligkeiten beim Marktzugang für kleinere Büros auf.

Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in zwei Fällen Planungswettbewerbe gemeinsam mit Bezirksämtern durchgeführt und war an einem weiteren Planungswettbewerb beteiligt.

b) **Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz**

Es wurden insgesamt **zwei Verfahren der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz** erfasst. Darunter ist je eine öffentliche Ausschreibung nach der UVgO und ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Beide Verfahren hätten sich auch als Planungswettbewerb geeignet.

c) **Berliner Bezirksämter**

Es wurden die folgenden Verfahren der Berliner Bezirksämter erfasst:

- Es wurden **sieben Verfahren des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg** erfasst. In einem Fall wurde gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ein Planungswettbewerb durchgeführt. Die restlichen Verfahren sind überwiegend als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben worden. Bei den Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb mussten vergleichsweise viele Eignungskriterien (Jahresumsatz, Mitarbeiterzahl und Referenzen) von den Bietern erfüllt werden. Vier dieser Verfahren hätten sich auch für einen Planungswettbewerb geeignet.
- Es sind **zwei öffentliche Ausschreibungen und eine freihändige Vergabe nach der UVgO des Bezirksamts Reinickendorf** erfasst worden. Bei einem Verfahren hätte auch ein Planungswettbewerb durchgeführt werden können. Ansonsten gibt es vergleichsweise wenig Auffälligkeiten beim Marktzugang.
- Es sind dieses Jahr **fünf Verfahren des Bezirksamts Treptow-Köpenick** erfasst worden. Zwei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, zwei freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb und ein offenes Verfahren. Vier der Verfahren hätten sich auch als Planungswettbewerb bzw. Werkstattverfahren geeignet.

- Es ist **eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg** erfasst worden.
- Es sind **drei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb des Bezirksamts Spandau** erfasst worden. Bei zwei der Verfahren hätte auch ein Planungswettbewerb durchgeführt werden können.
- Es ist **ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf** erfasst worden.
- Es wurden **fünf Verfahren des Bezirksamts Mitte** erfasst. Davon zwei als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und drei als öffentliche Ausschreibung nach der UVgO. Zwei der Verfahren hätten sich ggf. als Werkstattverfahren und eins als Planungswettbewerb geeignet.
- Das **Bezirksamt Pankow** hat **sechs für die Mitglieder der AKB relevante Verfahren** ausgeschrieben. Dabei handelt es sich um ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, zwei offene Verfahren und drei öffentliche Ausschreibungen nach der UVgO. Vier der Verfahren hätten sich auch als Planungswettbewerb bzw. Werkstattverfahren geeignet. Es wurden vergleichsweise strenge Eignungskriterien aufgestellt, wie etwa das Erfordernis eines Jahresumsatzes: u.a. 3.000.000 EUR).
- Es sind **drei Verfahren des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf** erfasst worden. Jeweils ein offenes Verfahren, eine öffentliche Ausschreibung nach der UVgO und ein Planungswettbewerb.
- Es ist **ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb des Bezirksamts Neukölln** erfasst worden, welches sich ggf. als Planungswettbewerb geeignet hätte.
- Es wurden **fünf Verfahren des Bezirksamts Lichtenberg** erfasst. Davon zwei als offene Verfahren und drei als öffentliche Ausschreibung nach der UVgO. Davon hätte sich ein offenes Verfahren auch als Planungswettbewerb geeignet.
- Für das **Bezirksamt Charlottenburg** wurden im vorliegenden Zeitraum keine Ausschreibungen erfasst.

3. Landeseigene Wohnungsbaugesellschaften

Im Folgenden wurden die HOWOGE (dazu unter **a**)), die WBM (dazu unter **b**)), die Degewo (dazu unter **c**)), die Stadt und Land (dazu unter **d**)), die Gewobag (dazu unter **e**)) sowie die Gesobau (dazu unter **f**)) betrachtet:

a) **HOWOGE**

Von der HOWOGE wurden **13 Verfahren** erfasst, darunter zwei Planungswettbewerbe und neun Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Insgesamt scheinen die Ausschreibungen vergleichsweise hohe Zugangshürden aufzuweisen. In fast jedem Verfahren werden Aufträge zumindest an Generalplaner vergeben, in drei Fällen sogar an Generalübernehmer. Vier der Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb hätten sich auch für einen Planungswettbewerb geeignet.

b) **WBM**

Im Rahmen des Vergabemonitorings wurden insgesamt **fünf Ausschreibungen** der WBM (Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte) erfasst. Dabei handelt es sich häufig um Planungsleistungen (bzgl. Sanierung und Neubau). Es sind keine Auffälligkeiten beim Marktzugang ersichtlich.

c) **Degewo**

Von der Degewo wurden insgesamt **zwei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb erfasst**. Bei beiden Verfahren handelt es sich um Generalübernehmerleistungen, die auch im Rahmen eines Planungswettbewerbs hätten ausgeschrieben werden können.

d) **Stadt und Land**

Sieben Verfahren der Stadt und Land (Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH), die alle Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb waren. Auffällig ist, dass bei diesen Verfahren die Hürden für kleinere Büros aufgrund der verlangten Mitarbeiterzahl relativ hoch sind. In fünf der Verfahren wurde ein Auftrag an mehrere Fachgebiete vergeben. Bei zwei Verfahren hätte auch ein Planungswettbewerb bzw. Werkstattverfahren durchgeführt werden können.

e) **Gewobag**

Von der Gewobag wurde **ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** erfasst, das sich auch als Planungswettbewerb geeignet hätte. Ausgeschrieben wurde eine „Totalübernehmerleistung“.

f) **Gesobau**

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Vergabemonitorings **sieben Verfahren** der Gesobau (Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau) erfasst, die alle Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb waren. Die Bewertungsmatrizen stellen hier meist auf möglichst viele Referenzen und viele (erfahrene) Mitarbeiter ab. Zwei dieser Verfahren hätten sich auch als Planungswettbewerb geeignet.

4. Weitere Gesellschaften

Ferner wurden die BIM (dazu unter **a**)), die BVG (dazu unter **b**)) und die Grün Berlin GmbH (dazu unter **c**)) betrachtet.

a) BIM

Es wurden **sieben Ausschreibungen** der BIM (Berliner Immobilienmanagement) erfasst, davon eine öffentliche Ausschreibung nach der UVgO, zwei offene Verfahren nach der VgV und drei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Drei dieser Verfahren hätten sich ganz oder nur teilweise als Planungswettbewerb geeignet.

b) BVG

Von der BVG (Berliner Verkehrsbetriebe) wurden insgesamt **sechs Ausschreibungen** erfasst, von denen fünf Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb waren. Zwei davon hätten sich auch als Planungswettbewerb geeignet. Es ist auffällig, dass hauptsächlich Generalplanerleistungen ausgeschrieben wurden.

c) Grün Berlin GmbH

Vier Verfahren wurden von der Grün Berlin GmbH erfasst, wovon drei durch eine Tochtergesellschaft der Grün Berlin GmbH ausgeschrieben wurden. Auch hätten sich drei der Verfahren, die als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb bzw. offenes Verfahren durchgeführt wurden, als Planungswettbewerb geeignet. Im gesamten Erfassungszeitraum hat die Grün Berlin GmbH keinen Planungswettbewerb durchgeführt. Inhaltlich ging es bei den Verfahren vor allem um die Planung von Freianlagen und Fahrradstellplätzen.

Wie auch schon im letzten Jahr fällt auf, dass insbesondere die Ausschreibungspraxis der landeseigenen Gesellschaften in der Tendenz wenig wettbewerbsfreundlich ist und häufig kleineren und mittleren Büros eine Beteiligung an den Verfahren erschwert. Auch die Anzahl an tatsächlich durchgeführten Planungswettbewerben ist vergleichsweise niedrig.

II. Exemplarische Betrachtung zu konkreten Vergabearten

Schließlich wurde exemplarisch das Ausschreibungsgeschehen in Berlin für Neubauten, Erweiterungsbauten und Sanierungsmaßnahmen von Schulen detaillierter betrachtet. Zum einen, weil – wie bereits im Vorjahr – in diesem Bereich derzeit viele Bauaktivitäten in Berlin stattfinden. Zum anderen eignen sich nach Auffassung der AKB gerade derartige Projekte besonders gut, um im Rahmen von Planungswettbewerben neuen bzw. jungen Architekturbüros die Gelegenheit zu geben, mit qualitativ überzeugenden Entwürfen in den Markt der öffentlichen Aufträge einzutreten. Es wurden insgesamt **19 Verfahren mit Planungsleistungen an oder bei Schulgebäuden** erfasst. Darunter neun Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, von denen sich fünf Verfahren für einen Planungswettbewerb geeignet hätten. Darüber

hinaus wurden vier öffentliche Ausschreibung nach der UVgO, zwei offene Verfahren, ein Planungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, ein nicht offener Planungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren und eine Freihändige Vergabe durchgeführt. Die offenen Verfahren hätten sich auch als Planungswettbewerb geeignet. Der Anteil der durchgeführten Planungswettbewerbe erscheint vergleichsweise gering. Auch werden relativ viele Marktzugangshürden aufgestellt, wie etwa hohe Eignungskriterien oder eine Bewertungsmatrix zur Auswahl der Teilnehmer für Verhandlungsverfahren, die größere Büroeinheiten begünstigt.

Anders als in den Vorjahren erfolgte keine gesonderte Betrachtung des Ausschreibungs geschens für Kindergärten, weil in diesem Betrachtungszeitraum nur sehr wenige Verfahren in diesem Bereich durchgeführt worden sind.

D. Zusammenfassung und Ausblick für das Vergabemonitoring

Nach einem dritten Jahr des Monitorings von Vergaben von Architektur- und Planungsleistungen in Berlin lässt sich festhalten, dass die analysierte Datengrundlage auch weiterhin viele zuvor von der Berliner Architektenkammer geäußerte Verdachtsmomente bestätigt und sogar eine leichte Zunahme problematischer Vergaben illustriert.

- Die Auswertungen belegen im nunmehr dritten Jahr in Folge, dass zu wenige Verfahren als Planungswettbewerbe durchgeführt werden, wobei die Tendenz sogar leicht rückläufig ist. Die häufig stattdessen gewählte Verfahrensart, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, ermöglicht in der Regel kaum einen adäquaten Marktzugang für kleinere und mittlere Büros. Auch führt diese Verfahrensart in einem Großteil der Fälle dazu, dass die Planungsqualität bei der Auswahl eines Auftragnehmers nicht im Vordergrund steht.
- Auch belegt die Datengrundlage zum dritten Mal in Folge, dass die derzeitige Ausschreibungspraxis in Berlin insgesamt zu viele Marktzugangshürden für übliche Büroeinheiten beinhaltet und der Markt der öffentlichen Aufträge deshalb oftmals nur größeren Büroeinheiten offensteht.
- Trotz des Gebots der losweisen Vergabe aus § 97 Abs. 4 GWB werden die Aufträge auch weiterhin überwiegend in gebündelten Paketen vergeben. Problematisch sind hier insbesondere Vergaben als großvolumige Rahmenvereinbarungen. Auch dies schränkt die Teilnahmemöglichkeiten für übliche Bürogrößen ein.
- Sowohl bei den Bundesbehörden als auch bei den Berliner Landesbehörden ist eine generelle Bereitschaft zur Durchführung von Planungswettbewerben zu erkennen. In Bezug auf landeseigene Gesellschaften belegen die Auswertungen des Vergabemonitorings hingegen zum nunmehr dritten Mal in Folge, dass insoweit noch große Optimierungspotenziale bestehen.

Die nach drei Jahren des Vergabemonitorings mittlerweile gefestigte Datengrundlage zum Ausschreibungsgeschehen in Berlin wird im nächsten Jahr noch weiter ausgebaut werden.

* * *